

## **HINWEISE ZUM ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG ZUR ERHALTUNG UND PFLEGE EINES KULTURDENKMALS SOWIE ZUR VERWENDUNG VON ZUWENDUNGEN**

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung – SächsDSchföVO) vom 18. Februar 2009 sowie der Sächsischen Haushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

### **Das Denkmal**

Denkmalpflege und Denkmalschutz gehören zu den wichtigsten Aufgaben auf kulturellem Gebiet in unserer Zeit. Das wechselseitige Zusammenwirken von Denkmaleigentümern, Freistaat und Kommunen als auch der Öffentlichkeit schafft den Raum, um uns heute so wertvolle Zeugen der Vergangenheit nicht nur aus historischen Gefallen, sondern letztlich als bestimmende Faktoren für die Lebensqualität in den Städten und Landschaften zu erhalten. Sie als Denkmaleigentümer können sich das denkmalpflegerische Anliegen, die Kulturdenkmale in ihrer materiellen Originalität zu bewahren, zu Eigen machen.

### **Zum Antrag:**

1. Der Antrag (in einfacher Ausfertigung mit den unter Punkt 1 im Antragsformular angeführten notwendigen Anlagen) muss bis spätestens **30.09.** des laufenden Jahres im Landratsamt Vogtlandkreis eingegangen sein, wenn das (Bau-) Vorhaben im Folgejahr durchgeführt werden soll. Antragsformulare erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis.
2. Veränderungen an Denkmälern unterliegen einem Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren oder denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Innerhalb dieses Verfahrens wird die Baugenehmigung oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben gemäß Sächsischer Bauordnung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. **Ohne gültige Genehmigung ist eine Gewährung von Fördermitteln nicht zulässig.**
3. Sowohl zur Stellung eines Antrages auf Baugenehmigung/denkmalschutzrechtliche Genehmigung als auch gleichfalls bei Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals – sollten Sie oder Ihr beauftragter Architekt persönlich Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis aufnehmen. Dort wird häufig unter Hinzuziehung des zuständigen Gebietsreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege/Archäologie Sachsen das (Bau-) Vorhaben durchgesprochen. Dies hat den Vorteil, dass im Einzelfall Vorklärunen möglich werden, die dann in die eigentliche Planung als abgestimmt eingehen; hierdurch ersparen Sie sich zeitaufwendigen Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden. Es hat sich als positiv herausgestellt, wenn Sie für die denkmalpflegerischen Belange des Vorhabens den Rat eines Architekten nutzen, der dann auch die notwendigen Antragsunterlagen in der gewünschten Qualität erstellen kann.
4. In der **Anlage A 1** des Antrages ist die denkmalpflegerische Zielsetzung des (Bau-) Vorhabens zu beschreiben. Hier sind insbesondere Antworten zu geben zum Ort, an dem die Maßnahme ausgeführt wird, zu den vorhandenen Baumaterialien als auch der neu zum Einsatz bestimmten Materialien; Aussagen zu den Ausführungstechniken; beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem originalen Zustand etc.. Weitergehende Informationen zum geschichtlichen Hintergrund sind nur dort angebracht, wo sie Klarheit in die ausführenden Baumaßnahmen gewähren.
5. Aus der **Anlage A 2** zum Antrag – verbindliche Ausgabenplanung – sollen detailliert Art und Umfang der geplanten Maßnahmen hervorgehen. Hierbei können als Grundlage die Kostenangebote von Handwerkern oder Firmen beigefügt werden.
6. Geben Sie bitte die beantragte Zuwendung aufgrund des ermittelten denkmalpflegerischen Mehraufwandes genau an; **der beantragte Zuschuss kann niemals den denkmalpflegerischen Mehraufwand übersteigen.** Hinweis: Je schlüssiger die Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes aus den Unterlagen hervorgeht, desto schneller kann auch Ihr Antrag beschieden werden; Ergänzungen Ihrerseits werden dann entbehrlich sein. Der denkmalpflegerische Mehraufwand muss mindestens 500,00 € bei natürlichen Personen

(Private) und 5.000,00 € bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch sonstigen übersteigen, damit Ihr Antrag in die Bearbeitung einbezogen werden kann.

7. Das Raumbuch/Bauplan beschreibt in Lage, Maß und Anzahl die Veränderungen an der Bausubstanz. Hierbei ist somit der Ort der Veränderung, d.h. der Neueinbau und/oder der Abbruch von Bauteilen sowie der Austausch an gleicher Stelle (Kopie) anzugeben.
8. Bitte setzen Sie in Ihrem Finanzierungsplan in der Zeile „Eigenleistung“ den Wert der Leistung und Arbeit ein, die von Ihnen unentgeltlich erbracht wird (z.B. eigene Mitarbeit bei dem Vorhaben, Nachbarschaftshilfe, Verwendung von Baumaterialien aus eigenen Beständen). Kredite, die Sie bei privaten Banken aufgenommen haben, fallen ebenfalls unter Eigenmittel. Zinsverbilligte Kredite gelten als öffentliche Mittel. Die Sicherung von Eigenmitteln ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.
9. Fotos sollen den gegenwärtigen Zustand des Denkmals wiedergeben. Neben dem gewünschten Gesamteindruck müssen die Fotos sowohl die verschiedenen Ansichten als auch die Details der zu verändernden Bereiche zeigen. Historische Aufnahmen, die einen ursprünglichen Zustand des Denkmals zeigen, sollten nicht fehlen, wenn sie in Bezug auf die vorzunehmenden Arbeiten stehen.

### **Wir bitten um Beachtung des § 5 Abs. 6 SächsDSfVO**

„Wenn eine Förderung auch durch andere öffentliche Förderprogramme oder durch Dritte möglich ist, hat der Antragsteller diese anderweitige Förderung zu beantragen und dies der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. In den Fördergebieten, in denen auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gemäß § 164b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, Maßnahmen gefördert werden, kommt eine ergänzende oder gleichzeitige Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen nur ausnahmsweise (insbesondere im Falle von Notsicherungen) in Betracht. ...“

### **Verwendung der Zuwendung**

Für Maßnahmen des üblichen Unterhalts von Denkmalen können grundsätzlich keine Zuwendungen bewilligt werden; gefördert werden nur die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Dies sind Mehraufwendungen, die gegenüber dem normalen Unterhalt des Denkmals notwendig werden, um die vorhandenen Denkmaleigenschaften weiterhin bewahren zu können.

### **Maßnahmebeginn**

Mit der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme, für die Sie eine Zuwendung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt haben, dürfen Sie erst nach Bewilligung des Zuschusses beginnen, es sei denn, dass die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde. Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, solange der vorzeitige Baubeginn nicht genehmigt oder ein Zuschuss bewilligt ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn führt zu keiner Bindung der Behörde bezüglich des Zuschusses oder bezüglich der Genehmigungen. Bei erteilter Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn beachten Sie bitte, dass nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beendet wird, eine Bezuschussung durch die Untere Denkmalschutzbehörde grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

**Der vorzeitige Baubeginn fällt daher immer, was den möglichen Zuschuss anbelangt, in das ausschließliche Risiko des Bauherrn.**

Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme, für die ein Zuschuss bewilligt oder der vorzeitige Baubeginn genehmigt wurde, dass die Anforderungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Baugenehmigung einzuhalten sind, um die Bewilligung oder Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden.